

Statuten der Basilea Pharmaceutica AG

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Basilea Pharmaceutica AG
Basilea Pharmaceutica SA
Basilea Pharmaceutica Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Basel.

Artikel 2 Zweck

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Forschung sowie die Entwicklung, die Herstellung und/oder den Vertrieb von Produkten auf den Gebieten der Pharmazie, Biologie oder Diagnostik sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen.
- ² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an Unternehmungen jedwelcher Art beteiligen, Immaterialgüterrechte und Grundstücke erwerben, nutzen und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

II. Kapital

Artikel 3 Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 13'093'445.-- und ist eingeteilt in 13'093'445 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.
- ² Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 3a Bedingtes Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'666'696.-- erhöht durch die Ausgabe von höchstens 1'666'696 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- durch Ausübung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien im Sinne von Art. 653 Abs. 1 OR, die den Mitarbeitern der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und/oder den Mitgliedern des

Verwaltungsrats der Gesellschaft gewährt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

- 2 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von bis zu CHF 2'000'000.- erhöht durch die Ausgabe von höchstens 2'000'000 Namenaktien im Zusammenhang mit der Ausübung von Wandelrechten von bestehenden Wandelanleihen (soweit diese bisher durch eigene Aktien unterlegt waren) oder neuen Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Der Nennwert der neu auszugebenden Namenaktien beträgt je CHF 1.-; die Namenaktien sind vollständig zu liberieren. Die Bedingungen der Wandelanleihen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Nominalbetrag der Wandelanleihen, die durch das bedingte Aktienkapital gemäss diesem Art. 3a Abs. 2 der Statuten und/oder durch eigene Aktien der Gesellschaft bedient werden, darf CHF 250'000'000 nicht übersteigen. Wandelanleihen, die durch das bedingte Aktienkapital gemäss diesem Artikel 3a Absatz 2 der Statuten bedient werden, dürfen nicht nach dem 22. Dezember 2022 ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre für die bei der Wandlung ausgegebenen Aktien ist ausgeschlossen. Die jeweiligen Inhaber der Wandelanleihen zum Zeitpunkt der Wandlung werden bei Wandlung Aktionäre von neu ausgegebenen Aktien. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre für die Wandelanleihen kann durch den Verwaltungsrat aufgehoben werden, falls die Ausgabe der Wandelanleihen auf dem nationalen oder internationalen Finanzmarkt im Rahmen einer privaten oder öffentlichen Platzierung erfolgt. Falls das Vorwegzeichnungsrecht aufgehoben wird, haben die Wandelanleihen folgende Kriterien zum Zeitpunkt der Ausgabe zu erfüllen:
 - a) sie sind zu Marktbedingungen auszugeben,
 - b) der Wandlungspreis ist unter Berücksichtigung der geltenden Marktbedingungen festzulegen, und
 - c) die Wandlungsfrist darf nicht länger als 10 Jahre ab dem Datum der Ausgabe dauern.
- 3 Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.

Artikel 3b Genehmigtes Aktienkapital

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, in einem Zeitraum bis zum 21. April 2023, das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF 1'000'000.-- zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 1'000'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1.--. Die neuen Aktien sind je vollständig zu liberieren.

- 2 Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung unterliegen den Bestimmungen von Artikel 5 der Statuten.
- 3 Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium ausgeben.
- 4 Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschliessen und einzelnen Aktionären oder Dritten zuweisen für Zwecke der Verwendung der Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern; für den Erwerb von oder die Investition in Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen, Produkte und Produktentwicklungsprogramme, Immaterialgüterrechte oder Lizenzen zur Entwicklung, Herstellung oder Vertrieb von Produkten auf den Gebieten der Pharmazie, Biologie oder Diagnostik oder für Aktienplatzierungen für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Erwerbs- oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft; um mittels Aktientausch eine Transaktion zu erleichtern; für die Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an ausländischen Börsen; oder zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer möglich wäre. In allen anderen Fällen bleibt das Bezugsrecht gewahrt. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der sie zu Marktkonditionen platzieren kann.

Artikel 4 Aktien

- 1 Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.
- 2 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 3 Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Artikel 5 Aktienbuch, Rechtsausübung, statutarische Beschränkung

- 1 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz)

eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

- 2 Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat kann durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen.
- 3 Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben delegieren.
- 5 Die Bestimmungen dieses Artikels 5 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.
- 6 Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

III. Organisation

A. Generalversammlung

Artikel 6 Befugnisse

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 2 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses und der Revisionsstelle;
 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 5. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen;

6. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
8. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vor.

Artikel 7 Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- ³ Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- ⁴ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens CHF 100'000.-- vertreten, können mindestens 45 Tage vor der Versammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Artikel 8 Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- ² Die Generalversammlung wird durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- ³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können - unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung (Art. 701 OR) - keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen

der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

- 4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die entsprechenden Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen; die Namenaktionäre sind zudem unter Einhaltung derselben Frist durch schriftliche Mitteilung davon zu unterrichten.

Artikel 9 Ort, Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung.
- 2 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
- 3 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
- 4 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 10 Teilnahmeberechtigung, Vertretung

- 1 Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre resp. Nutzniesser berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre resp. Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind.
- 2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder, durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.
- 3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bezeichnet den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung, sofern die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter hat.
- 4 Der Verwaltungsrat erlässt Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

Artikel 11 Stimmrecht, Beschlussfassung

- ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- ² Soweit das Gesetz oder die Statuten (Art. 12) keine abweichenden Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- ³ Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann diese auf elektronischem Weg durchführen.

Artikel 12 Qualifizierte Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
9. die Änderung der Statutenbestimmungen über die Erwerbsbeschränkung (Art. 5), die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien (vgl. Art. 3 Abs. 2) sowie die Änderung dieser Statutenbestimmung (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 9).

B. Verwaltungsrat

Artikel 13 Anzahl Mitglieder, Amtsdauer

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren, höchstens aber 9 Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder und des Präsidenten endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Artikel 14 Konstituierung, Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Er bezeichnet seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats und/oder Aktionär sein muss.

Artikel 15 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Verwaltungsrat ist das für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung zuständige Organ. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. Festlegung der Organisation;
 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbefugnis;
 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
 9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR: Gebrauch machen von genehmigtem Kapital), sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.
- ³ Der Verwaltungsrat hat folgende zusätzliche Befugnisse betreffend Vergütung:
 1. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf einzelne Vergütungselemente für dieselben oder andere Zeitperioden und/oder bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.
 2. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den

entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge fest, und unterbreitet diesen bzw. diese der Generalversammlung zur Genehmigung.

3. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachfolgenden Genehmigung ausrichten.

Artikel 16 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
- 2 Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

Artikel 17 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

Artikel 18 Vergütung

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie, vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Verwaltungsratsmitgliedern unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Deren Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 2 Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.
- 3 Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.
- 4 Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien und vergleichbaren Instrumenten und/oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt allfällige Verfallsbedingungen, Sperrfristen sowie die Ausübungsbedingungen und -fristen fest; er kann

vorsehen, dass aufgrund vorab festgelegter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses die Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Ziele ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Dabei berücksichtigen der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss die Interessen der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder durch eine bedingte Kapitalerhöhung bereitstellen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

C. Vergütungsausschuss

Artikel 19 Anzahl Mitglieder, Amtsdauer

- ¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus einem oder mehreren, höchstens aber drei nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschuss endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

Artikel 20 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erarbeitung, Festlegung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und der -richtlinien der Gesellschaft sowie der Leistungskriterien und -ziele.
- ² Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ausarbeitung der der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge betreffend Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat erlässt ein entsprechendes Reglement. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen betreffend Entschädigung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder oder der Basilea Mitarbeitenden unterbreiten. Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat zudem bei der Erstellung des Vergütungsberichts. Im Rahmen seiner Delegationsbefugnis kann der Verwaltungsrat den Vergütungsausschuss mit weiteren Aufgaben beauftragen.

Artikel 21 Vergütung

- ¹ Die Mitglieder des Vergütungsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Vorbehaltlich der Genehmi-

gung durch die Generalversammlung, haben die Mitglieder des Vergütungsausschusses Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung.

- 2 Artikel 18 dieser Statuten gilt sinngemäss.

D. Revisionsstelle

Artikel 22 Wahl, Aufgaben

- 1 Die Generalversammlung wählt je für die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle.
- 2 Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Artikel 23 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

- 1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- 2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), der Konzernrechnung und dem Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) zusammensetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die Konzernrechnung erstellt wird.

Artikel 24 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung beschliesst in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns.

V. Geschäftsleitung

Artikel 25 Ernennung und Vergütung

- 1 Im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse kann der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung an natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.
- 2 Die Gesellschaft kann Arbeitsverträge mit Geschäftsleitungsmitgliedern für unbefristete oder befristete Zeitdauer abschliessen. Die unbefristeten Arbeitsverhältnisse können einer Kündigungsfrist von bis zu 12 Monaten unterstehen. Die befristeten Arbeitsverhältnisse dürfen eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Eine Erneuerung ist zulässig.
- 3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Ver-

gütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und Mitglied 40% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

- 4 Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.
- 5 Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.
- 6 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen und vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt allfällige Verfallsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss berücksichtigt dabei die Interessen der Gesellschaft, einschliesslich ihrer Fähigkeit, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns

Artikel 26 Zulässige Mandate

- 1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zwölf zusätzliche Mandate und davon nicht mehr als vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.
- 2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate und davon nicht mehr als ein Mandat in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.
- 3 Nicht unter diese Beschränkungen fallen
 - (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

- (b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
 - (c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.
- ⁴ Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

VII. Beendigung

Artikel 27 Auflösung und Liquidation

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Bekanntmachungen und Gerichtsstand

Artikel 28 Bekanntmachungen, Mitteilungen

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine schriftliche Mitteilung vorsehen, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- ² Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten oder, mit Zustimmung des Aktionärs, auf elektronischem Weg (E-Mail) an eine der Gesellschaft bekannt gegebene E-Mail Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

Artikel 29 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- ¹ Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt, wobei der Weiterzug an das Schweizerische Bundesgericht vorbehalten bleibt.
- ² Unbeschadet des in Abs. 1 hiervoor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.

- ³ Bei der Beurteilung von derartigen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anzuwenden.